

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
am letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Panderlitzchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren.)
Insertionspreis pro sechsspaltige Petitzeile 10 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

No 53

Dienstag, den 2. Mai 1916

67. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsbrandweinstelle.

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbrandweinstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Der Reichsbrandweinstelle wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestet die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören:

1. über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. in Berlin abzugeben ist (§ 3);
2. über den Umfang des Absatzes für die einzelnen Zwecke;
3. über die Art der Durchführung etwaiger Absatzbeschränkungen;
4. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

§ 3

Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht (§ 18ff des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, RGBl. S. 661), darf nur durch die Spiritus-Zentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden. Das gleiche gilt für Branntwein, der in einer Brennerlei ohne steueramtliche Ueberwachung oder ohne Vorführung in den freien Verkehr tritt (Abfindungsbrennerlei, Mehlschneiderei), soweit er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen wird.

Soweit durch die Vorschriften des § 72 des Branntweinsteuergesetzes und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen des Bundesrats eine Verpflichtung zur Vergütung begründet ist, tritt sie für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

Die Reichsbrandweinstelle, in dringenden Fällen deren Vorsitzender, bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spiritus-Zentrale abzugeben ist.

§ 4

Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spiritus-Zentrale der Genehmigung der Reichsbrandweinstelle.

II. Branntweinverzeugung.

§ 5

Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließend der Bestände an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Soweit einem Brenner von der Spiritus-Zentrale ein Recht zum Rückkauf von Branntwein eingeräumt worden ist, verliert es hinsichtlich der zu liefernden Mengen seine Wirksamkeit.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Spiritus-Zentrale durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die Spiritus-Zentrale oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Die Kosten des Verfahrens trägt der Brenner.

Die Spiritus-Zentrale hat den Branntwein abzunehmen.

§ 6

Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis. Der Preis wird von dem Gesamtausschusse der Spiritus-Zentrale mit Genehmigung der Reichsbrandweinstelle endgültig festgesetzt; er kann in Form einer Abschlagszahlung und einer Nachzahlung gewährt werden. Für bestimmte Zeitabschnitte oder für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen oder für bestimmte Brennerarten können Zuschläge oder Abschläge festgesetzt werden.

Für Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und für bestimmte Brennerarten kann die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale Zuschläge festsetzen, soweit die Festsetzung nicht schon durch den Gesamtausschuss erfolgt ist. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7

Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und über seine Bestände Auskunft zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

§ 8

Jeder Brenner ist berechtigt, dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten mit den gleichen Rechten und Pflichten beizutreten, wie die ihm bereits angehörenden Mitglieder. Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, kann seine Mitgliedschaft zum Schlusse jedes Geschäftsjahrs mit dreimonatiger Frist kündigen.

§ 9

Der Brenner, der von dem Rechte des Beitritts zum Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten keinen Gebrauch gemacht hat, unterliegt hinsichtlich der Verwertung des gelieferten Branntweins durch die Spiritus-Zentrale den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Verwertungsverbandes mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Spiritus-Zentrale vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 die ordentlichen, für Berlin-Mitte zuständigen Gerichte entscheiden.

III. Branntweinbestände.

a) Unversteuerten Branntwein.

§ 10

Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder un-

vergollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme durch die Spiritus-Zentrale sind die Vorräte abzubewahren, pflichtlich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht:

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die sich in Gewahrsam von Pulver, Sprengstoff oder Aetherfabriken befinden;
3. für vollständig vergällten Branntwein.

§ 11

Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unvergollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Spiritus-Zentrale bis zum 6. Mai 1916 anzugeben. Die Angabe über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Der Reichskanzler kann eine Wiederholung der Angabe anordnen.

Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 gelten nicht für den im § 10 Absatz 2 bezeichneten Branntwein.

§ 12

Die Spiritus-Zentrale hat binnen einem Monat nach Empfang der Angabe zu erklären, ob und inwieweit sie den Branntwein übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 3 Absatz 1 und § 10 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 13

Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände (§ 10) setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Der Preis enthält zugleich eine Vergütung für die Lagerung und Versicherung bis zum 31. Mai 1916. Gegen die Festsetzung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 10 bis 13 finden keine Anwendung, soweit eine Lieferungsverpflichtung auf Grund des § 5 besteht.

b. Versteuerten Branntwein.

§ 15

Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder vergollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Weisungen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen. Bis zur Uebernahme sind die Vorräte abzubewahren, pflichtlich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Diese Vorschriften gelten nicht:

1. für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. für Mengen, die 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen.

§ 16

Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 versteuerten oder vergollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer bis zum 6. Mai 1916 anzugeben. Die Angabe über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 15 Absatz 2 bezeichneten Mengen.

§ 17

Die Spiritus-Zentrale hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Angabe zu erklären, ob und inwieweit sie die Vorräte übernehmen will. Soweit sie die Uebernahme ablehnt oder sich binnen der bezeichneten Frist nicht erklärt, erlöschen die durch § 15 Absatz 1 begründeten Verpflichtungen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so findet § 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 18

Den Preis für die übernommenen Mengen setzt die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale fest. Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle statt, der endgültig entscheidet.

IV. Ausländischer Branntwein.

§ 19

Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist an die Spiritus-Zentrale zu liefern. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe der Branntwein auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

V. Schlussvorschriften.

§ 20

Wer im Brennerbetriebsjahr 1915/16 eine Branntweinreinigungsanstalt im Sinne der §§ 2 und 2a der Branntweinreinigungsgesetzgebung (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900 S. 349, 1912 S. 633, 1909 S. 1284) betrieben hat, hat Anspruch auf Beschäftigung durch die Spiritus-Zentrale. Als Maßstab für die Beschäftigung für die der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten dient, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, der durchschnittliche Umfang der Reinigungstätigkeit der Betriebsjahre 1910/11 bis 1914/15 unter Weglassung der beiden Jahre mit der höchsten und der niedrigsten Jahresmenge.

Für die Leistungen der der Spiritus-Zentrale bisher nicht angeschlossenen Reinigungsanstalten sind angemessene Vergütungen zu zahlen. Die Geschäftsführung der Spiritus-Zentrale bestimmt den Umfang der Beschäftigung und setzt die Vergütungen fest.

Gegen die Entscheidung über den Umfang der Beschäftigung und über die Vergütung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichsbrandweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 21

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Branntwein, der lediglich aus dem im § 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 genannten Stoffen, außer aus Rückständen der Bierbereitung, gewonnen ist.

Kleinbrennerien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes) unterliegen den Vorschriften der §§ 3, 5 bis 9 nur insoweit, als ihre Jahreserzeugung mehr als 10 Hektoliter Alkohol beträgt.

Die Vorschriften der §§ 3 und 10 finden keine Anwendung auf Branntwein, dessen unvollständige Vergütung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist.

§ 22

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er oder die von ihm bezeichnete Stelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 23

Im § 1 Satz 2 der Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

er bedarf der Genehmigung der Reichsbrandweinstelle.

§ 24

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich die ihm nach den §§ 7, 11 oder 16 obliegenden Angaben nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 22 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 Abs. 1 oder gegen die Angabe- und Lieferungsverpflichtung kann neben der Strafe der Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 25

Diese Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Zu 1. A. 1. 4232.

Verwendung der Weidenrinde zur Fasergewinnung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Seit langer Zeit sind aus der beim Schälen der Rinde gewonnenen Rinde in einfacher Weise Fasern als Bindematerial für Gärtnereien usw. gewonnen worden. Die derzeitige Knappheit an Fasern hat zur Ausfindung besserer Verfahren der Fasergewinnung geführt. Die gewonnene Faser kann für sich zur Herstellung roher Gewebe und zur Vermischung zu anderen Fasern als Ersatz für Werg beim Gewebereinen usw. Verwendung finden. Ob die vorher auf Gerbstoff verarbeitete Rinde zur Fasergewinnung noch brauchbar ist, steht noch nicht fest. Die Faserausbeute beträgt 10-20% der lufttrockenen Rinde.

Die Rinde muß in lufttrockenem Zustand zur Fasergewinnung abgeliefert werden; in größerer Haufen frisch zusammengebrachte Rinde schimmelt und ist dann zur Fasergewinnung weniger geeignet. Besonders wertvoll ist solche Rinde, die in geordneten Bündeln zusammengelegt wird. Wenn die Schälfächer gleich beim Schälen in dieser Weise geordnet werden, sind besondere Kosten dafür kaum aufzuwenden. Die Rinde wird von den auf Fasergewinnung eingerichteten Fabriken in lufttrockenem Zustand abgenommen. U. a. hat sich die Firma H. Sternberg jr., Berlin N. D., Meierbeerstraße 1-4, bereit erklärt, lufttrockene ungeordnete Rinde zum Preis von 4 Mk. für 100 Kilo, frei Waggon des Absenders abzunehmen.

Die in Deutschland in einer Schälperiode (Nov. bis Juni) anfallende Rinde wird auf 6000 Tonnen geschätzt. Davon wird 1/3 in der Winterschälzeit Nov. bis März, 2/3 in der Frühlingschälzeit April bis Juni gewonnen.

Die Weidenrinde kann also zur Deckung des inländischen Fasernbedarfes einen namhaften Beitrag leisten. Die Weidenrindenschälbetriebe sollten daher im Interesse der Allgemeinheit auf eine sorgfältige Gewinnung, Behandlung und auf rechtzeitige Ablieferung der gewonnenen Weidenrinde bedacht sein.

Berlin, den 18. April 1916.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando. Frankfurt a. M., 20. 4. 1916.

Abt. IV a Tagb.-Nr. 6570.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Bezirk des 18. Armee-korps die für die Anfertigung von Mannschaftsbekeidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (RGBl. S. 451) hiermit für den Bereich des 18. Armee-korps:

1.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Mai 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des 18. Armee-korps erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekeidungsstücken (Schneider- und Mägenmacher-Anfertigungen, Schulterklappen, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel, Aufsätze der Buchstaben und Nummern der Helmbezüge) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in dem vom Ref. Bekleidungsamt 18. Armee-korps in Mainz-Kastel am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hiernach ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Ab-

und gesunken ist. 124 Mann werden vermisst, 676 wurden gerettet.

Auf der „Russell“ hatte Admiral Freemantle seine Flagge geleitet. Er sowie 22 Offiziere sind gerettet. Das Minenschiff „Russell“ lief am 19. Februar 1901 vom Stapel. Es hatte 14220 Tonnen Wasserdrängung, war mit vier 30,5-Zentimeter-, zwölf 15,2-Zentimeter- und zwölf 7,6-Zentimeter-Ranonen bewaffnet und hatte vier Torpedolancierrohre. Seine Geschwindigkeit betrug 19 Knoten. — Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß am Untergang der „Russell“ nicht eine Mine die Schuld trägt, sondern ein Torpedo eines deutschen U-Boots.

Amsterdam, 29. April.

Die Reuter behauptet, ist der britische Dampfer „Industrie“ von einem U-Boot versenkt worden. Die Besatzung sei in offenen Booten 120 Meilen von der nächsten Küste im Atlantischen Ozean zurückgelassen und von dem amerikanischen Dampfer „Finland“ aufgenommen worden. Der Dampfer „Industrie“ befand sich angeblich auf dem Wege nach einem Hafen in den Vereinigten Staaten. — Ferner soll der dänische Schoner „Christian“ torpediert worden sein. Er dürfte Bannware geführt haben.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Ämtlich wird verlautbart: Wien, 29. April.

Russischer Kriegsschauplatz.

Nördlich von Mynow an der Irtysa warfen Abteilungen der Armee Erzherzog Josef Ferdinand den Feind aus seinen Vorstellungen. Es wurden ein russischer Offizier, 180 Mann und ein Maschinengewehr eingebracht. — Sonst die gewöhnlichen Geschüßkämpfe.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern nachmittag hielt der Feind das Plateau von Doberdo und den Görzer Brückenkopf, sowie einzelne Ortshäuser hinter der Front unter lebhaftem Geschüßfeuer. Unsere Flieger belegten die Bahnhöfe von Gerners und San Giovanni di Manzano mit schweren Bomben. — Auch an der Dolomitenfront war der Artilleriekampf stellenweise ziemlich heftig. Am Col di Lana wurde ein neuerlicher feindlicher Angriff auf unseren Gratzpunkt abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Dofer, Feldmarschallleutnant.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

TU Wien, 30. April. (W.B. Nichtamtlich.) Ämtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nördlich von Mynow sind unsere Abteilungen vor überlegenen russischen Angriffen aus den am 28. dieses Monats erlittenen russischen Vorstellungen wieder zurückgenommen worden. Die Zahl der gestern gemeldeten Gefangenen ist auf mehr als 200 angewachsen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Geschüßkämpfe, die an vielen Stellen der Front geführt werden, gingen nicht über das gewöhnliche Maß hinaus. Zeitweise stand die Stadt Görz wieder unter Feuer. Unsere Flieger bewarfen die feindlichen Barackenlager bei Villa Sestina mit Bomben. Nach glücklich bestandener Luftkampftourten sämtliche Flugzeuge wohlbehalten heim. Bei San Daniele del Friuli kämpfte ein eigener gegen 4 feindliche Flieger und zwang einen im Sturzflug niederzugehen. Im Adamello-Gebiet griffen italienische Abteilungen, die von Dossio di Genova vorrückten, unsere Stellungen am Topete-Bach an.

Der italienische Pressebericht vom 28. dieses Monats enthält die gänzlich erfundene Behauptung, daß unsere Infanterie immer häufiger von Explosionsgeschossen Gebrauch mache. Demgegenüber sei nur festgestellt, daß die italienischen Handlungen wider das Völkerrecht (Verwendung von Explosionsgeschossen und Gasgranaten, Beschädigung deutlich gekennzeichnete Sanitätsanstalten, Kirchen und Klöster usw.) als so häufig vorkommend nicht mehr verzeichnet werden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Dofer, Feldmarschallleutnant.

Verlustreiche Angriffe der Italiener.

TU Wien, 1. Mai. (W.B. Nichtamtlich.) Ämtlich wird verlautbart:

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Im Adamello-Gebiet wiesen unsere Truppen die feindlichen Angriffe, die sich hauptsächlich gegen den Fargorido-Bach richteten, unter beträchtlichen Verlusten der Alpini ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Dofer, Feldmarschallleutnant.

Kleine Kriegsspost.

Berlin, 29. April. Der Orden Pour le mérite wurde dem Oberleutnant der Reserve Buddede, zurzeit in türkischen Diensten, verliehen. Die Leistungen des Oberleutnants Buddede als Flieger sind in der letzten Zeit im türkischen Heeresbericht wiederholt genannt worden.

Berlin, 29. April. Der Kaiser hat Herrn Krupp v. Bohlen in Anerkennung der Kriegseinstellungen der Firma Krupp das Eisene Kreuz 1. Klasse im Großen Hauptquartier persönlich überreicht.

London, 29. April. Das Kriegsamt teilt mit, daß ein Versuch, ein Schiff mit Lebensmitteln nach Kut el Amara zu senden, mißglückt ist. Das Schiff geriet etwa 8 Kilometer östlich von Kut el Amara auf Grund.

London, 29. April. Vlogds meldet, daß der dänische Dampfer „Johann“ in die Luft gekloren ist.

Der irische Aufstand.

Nach Berichten von Augenzeugen.

Alle Beschäftigungs- und Verleiherungskünfte der englischen Regierung haben nichts genutzt, die Wahrheit über die Vorgänge in Irland dringen in die Öffentlichkeit und zeigen, daß es sich durchaus nicht um eine unbedeutende Revolte in Dublin handelte, wie man in London behauptete, sondern um eine energische Aufstandsbewegung, deren Tragweite noch nicht abzulesen sind.

Geschüß- und Maschinengewehrfeuer lärmt ohne Unterlaß durch die Straßen Dublins, das Kanonenboot „Liffey“ bombardiert gleichzeitig die Stadt, schoß die „Freiheitskugel“ und eine Väterei zusammen, die Rebellen errichteten eine feste Stellung auf dem Platz St. Stephensgreen und befanden sich Ende der vorigen Woche noch im Besitz der Distrikfabrik von Jacobs, des Postamtes, des Gerichtesgebäudes und einer Eisenbahnstation. Die Truppen schossen mit Kanonen auf diese Punkte und verwendeten Rauchbomben zum Angriff.

Kein einzelner englischer Soldat oder Matrose durfte sich auf den fern von den eigentlichen Kampfstellen entfernten Stadtteilen sehen lassen, ohne daß er sofort beschossen wurde. Auf dem von den Aufständischen gehaltenen Postamt wehten zwei Fahnen, rechts die grüne der Sinn-Feier, links eine gelbe. Die grüne Flagge trug kurz in gelben Lettern die Aufschrift:

Freie Republik.

Vor diesen Fahnen versammelten die Aufständischen andauernde stürmische Kundgebungen. Mehrmals entbrannten um das Schloß herum heftige Kämpfe. So oft eine Bewegung im Schloß die Aufmerksamkeit der Rebellen erweckte, eröffneten sie starkes Feuer. Im Südviertel Dublins hielt das Schießen tagelang an. Nirgend wurde die Zivilbevölkerung belästigt, gleichgültig, ob es sich um Iren oder Engländer handelte, nur Militär und Regierungsbeamte wurden angegriffen. Einige Straßen waren durch Stacheldraht gesperrt. Offenbar werden die Aufständischen aus der Umgebung Dublins andauernd unterstützt. Telegraphen- und Eisenbahnverbindungen hatten die Sinn-Feier unterbrochen. Papier- und Metallgeld im Hauptpostamt sollen durch die Aufständischen beschlagnahmt worden sein. Offenbar kommandiert Feldmarschall French die zur Unterdrückung der Bewegung entsandten Truppen, denn er meldet, die Rebellen machten befriedigende Fortschritte. Dabei gab French aber zu, daß die Rebellen große Teile der Stadt und zahlreiche Baracken noch hielten. Durch Brände wurde beträchtlicher Schaden angerichtet.

Weitere Stützpunkte hat der Aufstand in den Grafschaften Galway und Erris, auch aus Kilmarnock, Clonmel und Gorey werden Unruhen gemeldet.

Der Leiter des Aufstandes

soll der bekannte Arbeiterführer Larkin sein. Er war bereits 1912/13 Führer der großen Streikrevolten in Liverpool und Dublin, bei welchen die streikenden Arbeiter den Truppen regelrechte Schlachten lieferten und ein weiteres Blutvergießen nur durch das Nachgeben der Regierung verhindert wurde. Die Aufständischen sehen sich augenblicklich aus Syndikalisten und katholischen Nationalisten zusammen, denen im Juli 1914 infolge der Bewaffnung der protestantischen Arbeiter von der Regierungseite gestattet werden mußte, sich ebenfalls zu bewaffnen. Im Juli 1914 musterten die katholischen Nationalisten etwa 20000 bewaffnete Männer in Dublin, Cork und anderwärts im Westen und Süden Irlands aus. Nach einigen Meldungen soll General Maxwell zur Bekämpfung des Aufstandes berufen werden, nach anderen Lord Ritchener als Vizekönig seine Landsleute zur Nation bringen. Die Revolution hat in den irischen Kreisen Amerikas die größte Sensation verursacht und ein lebhaftes Echo gefunden.

Das Ende des Dubliner Aufstandes.

TU Rotterdam, 2. Mai. (Ntr. Zrk.) Nach einer offiziellen englischen Meldung soll die Ruhe in Dublin wieder hergestellt sein, da alle Rebellenführer sich ergeben haben.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.] Wiederaufrollung der Bewaffnungsfrage.

Berlin, 29. April.

Ein Rundschreiben der nordamerikanischen Regierung, das sich mit der Frage der Bewaffnung von Handelschiffen befaßt, ist gestern abend bei der hiesigen amerikanischen Botschaft eingetroffen und dem Botschaftler Gerard ins Große Hauptquartier zur Übermittlung an die deutsche Regierung nachgefaßt worden.

Ebenso sind zwei durch den Grafen Bernstorff unter Vermittlung der Regierung von Washington an das Große Hauptquartier gerichtete kiffrierte Depeschen auf dem gleichen Wege an ihren Bestimmungsort geleitet worden.

Griechenlands unnachgiebiger Standpunkt.

Budapest, 29. April.

Die griechische Regierung beharrt, wie aus Athen berichtet wird, auf ihrem unnachgiebigen Standpunkt gegenüber dem Verlangen, serbische Truppen auf dem Landwege nach Saloniki schaffen zu dürfen. Auf das Vorhalten des serbischen Gefandten, Griechenland werde vielleicht eines Tages das serbische Heer benötigen, soll Stulubis geantwortet haben: Wenn der Verband auf seine Forderung bestünde, werde Griechenland alle Eisenbahnbrücken und Tunneln sprengen; wenn aber die Serben den Wasserweg durch den Korinth-Kanal benutzen, werde Griechenland sich auf einen formellen Protest beschränken.

Das wäre dann der 64. Protest. Denn ein englisches Blatt leistet sich soeben den Scherz, auszurechnen, daß Griechenland bis jetzt 63 Proteste gegen Übergriffe der Bierverwandler — an einem Tage der vorletzten Woche allein sechs — abgefaßt habe — —

Venezelos warnt vor dem Vierverband!

Amsterdam, 29. April.

Wie man aus einem Aufsatz in der „Times“ erfährt, hat Herr Venezelos in der Athener Zeitung „Kerir“ seinem bedrängten Herzen in einem Bannruf an sein Vaterland Luft gemacht. Vor wem kann Herr Venezelos das griechische Volk warnen? Vor wem anders wohl als vor dem bösen Deutschland und seinen Verbündeten! Weit gefehlt. Venezelos richtet sich — wenn auch auf dem Umwege einer Anklage gegen die griechische Regierung — gegen niemand anders als gegen den Vierverband und vor allem gegen England. Er wirft nämlich die Frage auf, warum gewisse Kreise in England zurzeit einer Verständigung mit Bulgarien das Wort reden, und findet, daß eine solche Verständigung nur auf Kosten von Serbien und natürlich auch Griechenlands geplant sei. „Was müssen wir tun“, so ruft er aus, „um einer solchen Gefahr zu begegnen?“

Also selbst in diesem Kopfe, der bisher nur von England das Heil erwartete, dämmert die Erkenntnis aus, daß der Vierverband Griechenland nur als die Bitrone betrachtet, die man ausquetscht und dann unbekümmert bei Seite wirft.

General Mahon wird nicht empfangen!

Athen, 29. April.

Der Befehlshaber der englischen Truppen in Saloniki, General Mahon, hatte eine Audienz beim König Konstantin

nachgesucht, um mit diesem über die schwebenden Streitfragen zu beraten. Die Regierung teilte dem Gefandten mit, daß der König nicht in der Lage sei, mit General Mahon über die militärischen und noch weniger über die diplomatischen Fragen zu sprechen.

Danach muß sich in Athen tatsächlich manches gewendet haben. Denn noch vor einem Monat wurde derselbe General vom König Konstantin empfangen und besprach sich mit ihm länger als eine Stunde.

Das Märchen von der „großen“ Serbenarmee.

Belgrad, 30. April.

Viel Geschrei, wenig Wolle — dieses Wort scheint die beste Beurteilung der in den letzten Tagen so oft erwähnten „neuaufgestellten“ Serbenarmee zu sein. In der Erklärung des serbischen Ministerpräsidenten Paschitsch, daß die serbische Armee noch 200 000 Mann zähle, schreiben die „Belgrader Nachrichten“:

„In Wirklichkeit besteht die serbische Armee aus herabgekommenen und durch Seuchen dezimierten Flüchtlingen, deren größter Teil vor kurzem wegen einer stattgehabten Meuterei nach Biseria transportiert wurde, während vereinzelte Gruppen in den Internierungslagern der Entente untergebracht sind und hungern müssen. Diese Armee zählt alles in allem 20 000 Mann, und ist, wie Paschitsch selbst bemerkte, mit allem Erforderlichen versehen, außer mit Uniformen, Munition und Waffen.“

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Eine Anzahl hervorragender bulgarischer Abgeordneter werden demnächst in Berlin eintreffen und zwar voraussichtlich um den 8. Mai herum. Unterwegs werden sie Budapest und Wien berühren. Vor Antritt ihrer Reise am Sonntag waren die Abgeordneten in Sofia vom deutschen Gefandten Grafen Obersdorff zu einem Abschiedessen geladen, bei dem von beiden Seiten das Bündnis zwischen Bulgarien und den Mittelmächten gefeiert und bekräftigt wurde.

Schweiz.

x Da dieser Tage wieder ein deutscher Flieger irrtümlich die Schweizer Grenze überflogen hat, ist jetzt in Bern von deutscher Seite amtlich mitgeteilt worden, daß in Zukunft alle Flüge in der dem schweizerischen Gebiet benachbarten Gegend unterbleiben werden. Der schuldige Flieger ist strafweise aus dem Fliegerkorps entfernt worden. Nach diesen von der deutschen Seeresleitung freiwillig getroffenen einschneidenden Maßnahmen dürfte jeder Grund zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und Deutschland behoben sein.

China.

x Die Herrschaft Juanshikais endgültig gescheitert, das scheint die zutreffendste Kennzeichnung der Lage zu sein. „Nowoje Wremja“ berichtet aus Peking, die Garnisonen der Provinz Kansu, Tsukien, Anhui, Supeh haben sich von Peking losgelöst, so daß bis jetzt zehn der wirtschaftlich wichtigsten Provinzen ihre Selbständigkeit erklärt haben. Die Vertreter der Südprowinsen, die Juanshikai einlud, in den Peking Ministerat einzutreten, weigerten sich, der Einladung nachzukommen. Angeblich beschloß eine Anzahl höherer militärischer Befehlshaber, nach Beratung in Peking, sich den Aufständischen anzuschließen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

• Eltsille, 1. Mai. Wegen bewiesener Tapferkeit wurde der Artillerie-Unteroffizier Fritz Fein dahier mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse ausgezeichnet.

x Oestrich, 1. Mai. In Paketen an Kriegsgefangene in Russland durften bisher Waren, deren Einfuhr sonst in Russland verboten war, nicht enthalten sein. Als Ausnahme von diesem Verbot ist jetzt russischerseits zugestanden worden, daß in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene Schweinefleischwaren, russische und fremde Münzen und mit künstlichen Zuckerstoffen versetzte Nahrungsmittel nach Russland eingeführt werden dürfen.

< Niederwalluf, 1. Mai. Der Fährbetrieb Niederwalluf-Budenheim ist von heute ab durch Pachtung auf die Zivilgemeinde übergegangen. Die Gemeinde beabsichtigt, sofort ein Motorboot zu beschaffen und den Fährbetrieb durch festgelegten Fahrplan zu unterhalten. Im Interesse von Touristen und sonstigen, die Fährbe-nutzenden Fremden ist diese Maßnahme durchaus zu begrüßen.

+ Neudorf-Rheingau, 1. Mai. Die Verwaltung der vormal. U. v. Reichenaushen und Albert Wehelfschen Weingüter versteigerte heute hier 61 Nummern 1914er und 1915er Neudorfer Weine, darunter auch ein Halbstück Rotwein. Die sämtlichen Weine wurden leicht und glatt zu schönen Preisen abgenommen. Unter den Lagen waren Kleimert, Kirchgarten, Schlenzenberg, Entersberg, Vorderberg, Pfaffenberg, Langenberg, Ammelbach, Platte, Beck, Wildsau, Kreuz, Müdenberg, Kirchweg, vertreten. Bezahlt wurden für 7 Halbstück 1914er 580—980 M., zusammen 4950 M., durchschnittlich für das Halbstück 707 M. Ein Halbstück 1915er Portugieser Rotwein erbrachte 920 M. Für 52 Halbstück 1915er Weißwein wurden 830—3550 M., 1 Viertelstück 1680 M., zusammen 73 670 M., durchschnittlich für das Halbstück 1403 M. erzielt. Die höchsten Stückpreise stellten sich auf 4000, 4120, 4520, 5200, 5360, 6720 und 7100 M. Der gesamte Erlös betrug 79 540 M. ohne Pächter. Die Naturreinheit der Weine wurde ausdrücklich gewährleistet.

• Erbach-Rheingau, 1. Mai. Vom herrlichsten Frühlingswetter begünstigt, empfingen am gestrigen Weizen Sonntag in der hiesigen Pfarrkirche 54 Kinder die erste heilige Kommunion, darunter 29 Mädchen und 25 Knaben. Viele heiße Wünsche und Gebete sind aus diesen Kinderherzen emporgefliegen (bei den meisten befindet sich der Vater im Felde) und flehten um ein baldiges Ende des Krieges. Möge der allmächtige Gott das Gebet aller erhört haben!

+ Winkel, 1. Mai. Die werktätigen Schalterbediensteten bei dem hiesigen Kaiserlichen Postamt werden vom 5. Mai ab auf die Zeiten von 8—12 Uhr vormittags und von 3—7 Uhr nachmittags beschränkt werden.

§ Winkel, 1. Mai. Das von dem 1905 dahier verstorbenen Herrn Fräulein Eberhard Hieszen gestiftete Stipendium, das zurzeit 530 M. jährlich beträgt, wird nach Wegfall der bisher darauf ruhenden Leib-

renten nunmehr zur Bewerbung ausgeschrieben. Um das-
selbe können sich nach den Statuten des Knabenheimfonds
bewerben bedürftige Jünglinge der Diözesanbistümer, die Re-
gung und Befähigung zum geistlichen Stand haben und
wenigstens vollkommen genügende Klassenleistungen aufweisen.
Bevorzugt sind Verwandte des Stifters, nach diesen Kon-
viktsjünglinge aus den Pfarren Winkel, Johannisberg und
Herborn. Die Verteilung des Stipendiums unter mehrere
gleich würdige Bewerber bleibt vorbehalten. Gesuche um
Verteilung des Stipendiums sind bis zum 1. Juni bei dem
Bischöflichen Ordinariat in Limburg einzureichen.

C Weisenheim, 1. Mai. Die hiesige Stadtverordneten-
versammlung beschäftigte sich nochmals mit der Angelegen-
heit der Uebernahme der Bismarckstraße durch den Bezirks-
verband. Die Stadt hat bekanntlich zuletzt den Beschluß
gefaßt, die Kosten aufzubringen, wenn der Kreis ein Viertel
der Kosten übernehme und die Zahlung seitens der Stadt
erst am 1. April 1918 zu beginnen brauche. Das Land-
ratsamt hat dazu mitgeteilt, daß der Kreis bereit sei, der
Gemeinde Weisenheim den jährlichen Zuschuß von einem
Viertel der Kosten summe beizusteuern, aber die Bedingung
hinsichtlich der Zahlung nicht annehmen könne, weil am 1.
April 1916 schon die Uebernahme erfolge, auch alle anderen
Kreisgemeinden bereits sich angeschlossen hätten. Die Ver-
sammlung beschloß den letzten Beschluß aufrecht zu erhalten.
Da auf dem Rathaus die Arbeiten sich überaus gehäuft
haben und die Arbeitskräfte damit kaum fertig werden können,
soll der Versuch gemacht werden, den hiesigen Bürgermeister,
der fast seit 2 Jahren im Felde steht, wenigstens auf einige
Zeit zu reklamieren.

D Rüdesheim a. Rh., 30. April. Es sind vielfach
Klagen darüber laut geworden, daß unsere Gefangenen im
Ausland, namentlich in Rußland, die an sie gerichteten Pa-
kete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten. Ab-
gesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen
Teil daran, daß die für die Kriegsgefangenen bestimmten
Sendungen mangelhaft adressiert sind. Dies gilt insbesondere
von den nach Rußland bestimmten Sendungen, wo Sprache
und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu
führen, daß die Gefangenen selbst ihre Adressen falsch oder
ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß
die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Aus-
land gerichteten Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen
durch Vermittelung der für diesen Zweck bestehenden Auskunfts-
stellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche kommt für den
Rheingaukreis in Frage: die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche
in Wiesbaden. Schloß. Diese Stelle besitzt Verzeichnisse der
Gefangenenlager im Ausland, ist über die in Deutschland und
im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen
unterrichtet und kann auch sonst Auskunft über Lager- und
Postverhältnisse geben.

X Aus dem Rheingau, 1. Mai. In der letzten Zeit
sind vom Kreisrat vom Roten Kreuz für den Rheingau-
kreis aus den gesammelten Geldern außer für die vielen
Liebesgaben für unsere Feldgrauen 200 Mk. dem Hilfsaus-
schuß für die Deutschen in Britisch-Südafrika, 250 Mk. dem
Ausschuß für jahrbare Kriegsbüchereien, 300 Mk. dem
Deutschen Vereine für Sanitätshunde, 100 Mk. dem Deutschen
Kriegshilfsbunde überwiesen worden. Das Rote Kreuz war
in allen diesen Fällen um Veranstaltung von Sammlungen
für die genannten Ausschüsse gebeten worden. Das Kreis-
komitee, das ja für alle Zwecke des Roten Kreuzes allge-

meine Sammlungen, hauptsächlich jetzt die bekannte Wochen-
sammlung veranstaltet, glaubte aber von solchen Sonder-
sammlungen absehen zu sollen und gab daher aus seinen
Beständen größere Beträge für die genannten Veranstaltungen.

*** Ein von Amöneburg stammender Krieger** war seit
19. März 1915 als vermißt gemeldet; alle Nachforschungen
nach demselben hatten bis jetzt keinen Erfolg. Da traf
gestern das erste Lebenszeichen von demselben ein und zwar
eine Postkarte, auf der er schreibt, daß er sich in Kasdoinoje
bei Wladivostok in russ. Gefangenschaft befindet und daß es
ihm gut geht. Große Freude erregte diese Botschaft
bei den Angehörigen des Kriegers, die denselben längst für
tot hielten.

C Mainz, 2. Mai. Die Winger-Genossen-
schaft Altheim brachte am Freitag in Mainz 91 Nummern
1915er Altheimer Weine zum Ausverkauf, unter denen
die Lagen Ohligtsch, Goldberg, Sandhölle, Steinland, Hohen-
berg, Weismühle, Pappen und Karfweg vertreten waren.
Die sämtlichen ausgebotenen Weine, naturrein, wurden glatt
verkauft. Die Schätzungen wurden meist bedeutend über-
schritten. Bezahlt wurden für das Stück 1915er 1110—1500
Mk., durchschnittlich 1305 Mk. Der Gesamterlös stellte sich
auf 118 700 Mk. ohne Zölle.

*** Nahrungsmittelschwindel.** Der Herr Polizeipräsident
in Frankfurt-M. gibt bekannt: „Die Firma Julius
Weimann in Frankfurt-M. hat kondensierte Milch,
„Marke Suevia“, in Tuben in den Verkehr gebracht,
welche zu einem übermäßig hohen Preis verkauft wird.
Durch Sachverständigenurteilen ist festgestellt, daß eine
solche Tube einen realen Nährwert von 4—5 Pfg. als
Materialwert enthält, aber 55 Pfg. für den
Konsumenten kostet. Der Konsument ist also um 50 Pfg.
geschädigt, wenn er eine solche Tube einkauft. Der Wert
der Tube und der Spesen des Verkäufers, welcher mit 30
Pfg. berechnet wird, kann daran nichts ändern, weil diese
für den Konsumenten kaum in Betracht kommen. Straf-
verfahren ist eingeleitet.“

O Das Kriegsmünster und die Mode. Auf be-
zügliche Eingaben hat das Kriegsmünster in Berlin
vorgefodert, daß die Herbst- und Wintermode eine andere
Richtung einschlägt.

So teilte das stellvertretende Generalkommando des
7. Armee-Korps in Münster dem Verband Westmark der
deutschnationalen Partei mit. Der Verband hatte eine
Eingabe an das Generalkommando gerichtet, die sich gegen
die herrschende Mode wandte und energische Maßnahmen
zu deren Bekämpfung verlangte. Das stellvertretende
Generalkommando hatte diese Eingabe dem preussischen
Kriegsmünster weitergegeben und erteilte nun die oben
wiedergegebene Auskunft.

O Mangel an Soda. Die Knappheit der Seife ver-
anlaßt viele Hinweise auf ihren Ersatz durch Soda. Für
Soda wurden am 22. April „Richtpreise“ festgesetzt, d. h.
die Preisprüfungsstelle erklärte, daß die Händler, die
den üblichen Kleinhandelspreis überschreiten, strafbar seien.
Seit dieser Zeit ist Soda nicht für Geld und gute Worte
zu haben. Eine Umfrage, die der Berl. Lok.-Anz. diese-
halb veranstaltete, ergab, daß Soda tatsächlich knapp ge-
worden ist. Sie wird aus Rochsalz oder Steinsalz ge-
wonnen und ist ein gutes deutsches Erzeugnis. Da nun zahl-
reiche Fabriken, die ihrerseits Soda als Haupt- oder Neben-
produkt gewinnen, mangels geeigneter Arbeitskräfte und
Rohmaterials feiern müssen oder Betriebsbeschränkungen
vorgenommen haben, da weiterhin die vorhandenen Vor-

räte zusammengekauft sind, so ist die Knappheit hier-
durch erklärlich. Es müßte also darauf genommen werden,
daß die Fabriken wieder genügend arbeiten und erzeugen
können.

O Reicher Kinderlegen in Berlin. Im Februar
brachten in Berlin fünf Mütter, die im Alter von 40 bis
45 Jahren standen, ihr 16., 17., 18., 19. und 20. Kind zur
Welt. Alle fünf Spätlinge, zwei Mädchen und drei Knaben,
blieben am Leben.

O Zur Verwertung der nächsten Obsternte. In letzter
Zeit ist es zweifelhaft geworden, ob wir im Sommer über
ähnlich große Zudermengen wie im vergangenen Jahre
werden verfügen können. Es ist aber erwünscht, daß die
Verwertung von Marmeladen, Obsttrakt und ähnlichen als
Butterertrag verwertbaren Produkten aus Obst eher im
geheiligtem Maße stattfindet. Es muß deshalb fest schon
angeregt werden, daß sowohl die Konservenfabriken wie
die Obstproduzenten sich mit Trockenapparaten ausrüsten,
um diejenigen Mengen von Früchten, die wegen Mangels
an Zucker nicht sofort eingelegt werden können, zunächst
zu trocknen, damit sie dann, sobald der Zucker der neuen
Ernte in beliebigen Mengen erhältlich ist, endgültig zu
Marmeladen usw. verarbeitet werden. Es gibt ja für die
größeren Fabriken auch noch andere in Betracht kommende
Methoden, wie etwa das Verreiben von stark eingedickten
haltbaren Säften ohne Zucker, denen dann erst später der
nötige Zuckergehalt beigegeben wird. Für die Obstprodu-
zenten kommt aber wohl im wesentlichen nur das Dörren
in Betracht, und darum sollte jetzt darauf gewirkt werden,
daß sich diese Leute der Größe ihrer zu erwartenden Obst-
produktion entsprechend mit Darrern ausrüsten. Glücklicher-
weise ist ja ein Teil unseres Obstes so zuckerreich, daß er
auch ohne Zusatz geeigneter Marmeladen liefert. Das gilt
für viele Birnen, Äpfel, Pflaumen. Es muß deshalb be-
sonderer Wert darauf gelegt werden, daß Obstmasse usw. aus
diesen Früchten in möglichst großem Umfange erzeugt wird.
Die Verwertung der zuckerärmeren Früchte, des Fallobstes
u. dergl. ist aber auf die vorher angeführten Methoden an-
gewiesen.

O Himmelserscheinungen im Mai. Die Tageslänge
nimmt im Laufe des Monats von 14 Stunden 53 Minuten
bis auf 16 Stunden 23 Minuten zu. Die Auf- und Unter-
gangzeiten der Sonne sind nach der neuen „Deutschen
Sommer-Zeit“ am 1. d. Mts. 5 Uhr 37 Minuten und
8 Uhr 30 Minuten, am 10. d. Mts. 5 Uhr 21 Minuten und
8 Uhr 45 Minuten, am 20. d. Mts. 5 Uhr 5 Minuten und
9 Uhr, am 31. d. Mts. 4 Uhr 52 Minuten und 9 Uhr
15 Minuten. An diesen Zeiten kann man so recht die Vor-
züge der neuen Sommerzeit erkennen; es wird jetzt also erst
in den späten Abendstunden dunkel. — Zu Beginn des
Monats, am 2. morgens 7 Uhr, haben wir Neumond.
Das erste Viertel erreicht unser Trabant am 10. vormittags
11 Uhr, und am 17. nachmittags 4 Uhr haben wir Vollmond.
Das letzte Viertel wird am 24. morgens 7 Uhr erreicht, und
am 31. d. Mts. 10 Uhr abends verschwindet der Mond
wieder als Neumond. Wir haben also in diesem Monat
5 verschiedene Mondphasen, was ziemlich selten ist. — Von
den Planeten ist der Merkur im ersten Drittel des Monats
bis zu 1 1/2 Stunden am nordwestlichen Abendhimmel zu
beobachten; er wird in der zweiten Monatshälfte wieder
unsichtbar. Die Venus, die wir als Abendstern im Nord-
westen glänzen sehen, ist zunächst etwa 4 Stunden, später
nur noch 2 1/2 Stunden zu sehen; sie erreicht gegen Ende
d. Mts. ihren höchsten Glanz. Der Mars ist zunächst
5 1/2 Stunden, später nur noch 3 Stunden zu beobachten.
Der Jupiter bleibt auch im Mai noch unsichtbar. Der Sa-
turn verschwindet bereits vor Mitternacht unter und ist am
Ende d. Mts. nur noch etwa 1/4 Stunden sichtbar.

Verantwortlich: Adam Etienne, Deßlich.



Dankesagung.

Für die allseitige Teilnahme an dem Hin-
scheiden und der Beerdigung unserer innigste-
geliebten Mutter, Großmutter, Schwiegermutter
und Schwester

Frau Anna Mitteldorf

geb. Alendorf,

sagen wir hiermit allen, insbesondere auch den
Varnherzigen Schwestern für die auferstehende
Pflege sowie ferner auch für die Kranz- und
Blumenspenden unseren herzlichsten Dank.

Deßlich, den 1. Mai 1916.

Für die trauernd Hinterbliebenen:
Friedrich Mitteldorf u. Familie.



Deutsche Warte

Herausgeber A. Damaschke.

Illustrierte Tageszeitung, seit 26 Jahren bestehend, ver-
tritt alle auf eine Neugestaltung deutscher Kultur hin-
zielenden Reformbestrebungen (Organ des Hauptaus-
schusses für Kriegserheimmstätten), enthält wertvolle Zeit-
aufsätze führender Männer aller Parteien über Zeit- und
Lebensfragen, berichtet schnell und sachlich über alle
wissenschaftlichen Vorkommnisse und liefert ihren Lesern
außer einer täglichen Unterhaltungsbeilage noch sechs
Beiblätter:

Ratgeber für Kapitalisten, Land- und Hauswirtschaft,
Gesundheitswarte, Rechtswarte, Frauenzeitung und
Jugendwarte

Der Bezugspreis beträgt monatlich nur 90 Pfennig
(Beihellgeld 14 Pfennig)

Probenummern kostenfrei durch den Verlag
Berlin NW 6

Saatgerste, Küfer

nur zur Saat, zu haben bei
Georg Strauß,
Weisenheim, Telef. 240.

Düngemittel, Lehrling

Kali Knochenwäldünger mit
Beimischung von Stickstoff und
ammoniakbildenden Stoffen für
Kartoffeln, Getreide, Wiesen u.
Acker, 3tr. Mk. 8.75
ab Wiesbaden.

Carl Biss, Wiesbaden,
Dohheimerstr. 53 u. 101.
— Telefon 2108. —

Arbeiter,

bei sofortiger Vergütung sucht
Buchdrucker des
Rheingauer Bürgerfreund,
Deßlich.

Ein kräftiger

Arbeiter,

der alle Feldarbeit versteht,
findet täglich dauernde Be-
schäftigung gegen hohen Lohn.
J. B. Wibo, Deßlich.

Unsere neuen Kriegskarten

haben bei unseren Abonnenten einen so großen Beifall gefunden, daß wir zu unserem Bedauern zeitweise nicht in der Lage sind, der über Erwarten zahlreichen Nachfrage zu genügen. —
Unter diesen ist eine neue Auflage erschienen, in der alle durch die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz zur Bedeutung gelangten Orte und Gegenstände eingehend Berücksichtigung fanden. —
Wir können wieder liefern:

Karte vom westlichen Kriegsschauplatz

(Von Glasgow in England bis Spanien — und von Berlin bis Bordeaux.)

Karte vom italienischen Kriegsschauplatz

Karte vom östlichen Kriegsschauplatz

(Von Petersburg bis Stutari — und von Kiew bis Berlin.)

Karte vom Balkan-Kriegsschauplatz

Maßstab 1 : 2 200 000 — Format jeder Karte 60 : 90 cm.

Die Karten sind neu zum Zwecke der Orientierung während des
Krieges hergestellt, und keineswegs mit den vielfach als Kriegskarten
in den Handel gebrachten unbrauchbaren Abzügen älterer oft veralteten
Kartenmaterialien zu verwechseln. — Sie berücksichtigen die Grenzgebiete der
kriegführenden Staaten ganz ausführlich, wie sie auch die deutsche Kenn-
zeichnung der Festungen und aller für den Krieg in Betracht kommenden

Preis
nur
je
40 Pfg.
und 5 Pfg.
Porto für
jede Karte.

Einzelheiten aufweisen. In mehrfarbigem Farbendruck hergestellt, geben sie bei
klarer, gut lesbare Beschriftung ein schönes übersichtliches Kartenbild. —
Die Karten zeigen enthalten 180 Kriegsschauplatze der verschiedenen
Armeen zum Ausschneiden u. Aufstecken auf Karten. Lieferung gegen Vor-
zahlung des Betrages. Auch unsere Karten nehmen Bestellungen ent-
gegen. In unserer Geschäftsstelle sind die Karten käuflich zu haben.

Verlag des „Rheingauer Bürgerfreund“ in Deßlich und Eltville.